



22.12.2021

**Dürfen Kinder und Jugendliche selbst in eine Corona-Schutzimpfung einwilligen?
Haben Kinder und Jugendliche ein Alleinentscheidungsrecht?
Müssen Ärztinnen und Ärzte nach neuer Rechtslage noch auf eine STIKO-Empfehlung warten?**

Teil 1

**Kinder und Jugendliche dürfen auch ohne Zustimmung der Eltern geimpft werden,
wenn sie einwilligungsfähig sind.**

1.

Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme – hier der Corona-Schutzimpfung – sind Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, die Einwilligung jeder Patientin und jedes Patienten einzuholen.

2.

Für die Beantwortung der Frage, ob Kinder bzw. Jugendliche selbst in die Schutzimpfung einwilligen dürfen, ist die so genannte **Einwilligungsfähigkeit** maßgeblich.

Maßgeblich für die Einwilligungsfähigkeit einer/eines minderjährigen Jugendlichen ist, ob sie/er nach ihrer/seiner geistigen und sittlichen Reife in der Lage ist, die ärztliche Aufklärung zu verstehen, mithin die Bedeutung und Tragweite des beabsichtigten Eingriffs zu ermessen und dessen Nutzen gegen seine Risiken abzuwägen sowie sodann eine eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen (vgl. BT-Drs. 17/10488, 23 zu § 630 d BGB).

Es gibt keine starren Altersgrenzen. Vielmehr gilt der Einzelfall.

Zwar braucht eine/ein Jugendliche(r) zum Abschluss eines medizinischen grundsätzlich der Zustimmung oder Genehmigung der/des Sorgeberechtigten bedarf. Das gilt aber nicht, soweit dieser Vertrag nicht ausschließlich rechtlich vorteilhaft ist, was für die kostenfreie COVID-19-Impfung nach der hier vertretenen Auffassung zu bejahen ist.

3.

Vor der Impfung sollte sich die Impfärztin / der Impfarzt also vom Vorliegen der erforderlichen Reife des Minderjährigen zu überzeugen.

Wichtig in Fällen, in denen Jugendliche ohne Eltern zur Impfung erscheinen:

Es sollten unbedingt einige Stichworte darüber in der ärztlichen Dokumentation festhalten werden. Dies gilt umso mehr in den sich häufenden Fällen, in denen Jugendliche ohne Eltern zur Impfung erscheinen.

Keinesfalls dürfen diese also weggeschickt oder gar die Unterschrift der Eltern auf einem Einwilligungsbogen ohne ersthafte und begründete Hinweise auf eine Fälschung angezweifelt werden. Ein solches Verhalten einer Impfärztin / eines Impfarztes wäre grob fehlerhaft und könnte Haftungsansprüche auslösen, wenn sich z.B. der weggeschickte Jugendliche auf dem Weg nach Hause mit dem Corona-Virus infiziert.

4.

Kommt die Impfärztin / der Impfarzt zum Ergebnis, dass die Einwilligungsfähigkeit gegeben ist, darf er mit Zustimmung der jungen Patientin / des jungen Patienten impfen.

Teil 2

Was tun, wenn Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit bestehen oder sich die Eltern uneinig sind?

1.

Ist die Einwilligungsfähigkeit nicht gegeben oder bestehen daran Zweifel, können nur diejenigen in die Impfung einwilligen, denen die **elterliche Sorge** zusteht.

2.

Wichtig:

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH¹) darf der Arzt bei einer Routineimpfung davon ausgehen, dass der mit dem Kind beim Arzt erscheinende Elternteil ermächtigt ist, die Einwilligung in die ärztliche Behandlung für den abwesenden Elternteil mitzuteilen, sofern dem Arzt keine entgegen stehenden Umstände bekannt sind.

3.

Auch die **Corona-Impfung von Kindern und Jugendlichen** ist eine **Routineimpfung**, denn vom Risikopotenzial ist die Corona-Schutzimpfung keinesfalls mit den Fällen vergleichbar, in denen der Bundesgerichtshof die Zustimmung beider Elternteile fordert (z.B. bei Herz-OP).

¹ BGH NJW 2010, 2430 (2431)

4.

Verwirrung hat eine Entscheidung des OLG Frankfurt² gestiftet. Einige vertreten die Ansicht, dass damit geklärt sei, dass in jedem Fall die Eltern zustimmen müssen.

Die genaue Analyse der Entscheidung und des dort zugrunde liegenden Sachverhalts ergibt ein ganz anderes Bild.

Es mehren sich aktuell die Stimmen in juristischen Fachkreisen, die einwilligungsfähigen Kindern und Jugendlichen das **Recht zur Alleinentscheidung** einräumen. Einer/einem einwilligungsfähigen Jugendlichen steht nach dieser Auffassung grundsätzlich ein **Alleinentscheidungsrecht** hinsichtlich eines medizinischen Eingriffs, also auch einer COVID-19-Impfung zu

Diese Auffassung stützt sich auf den in § 1626 II BGB zum Ausdruck kommenden Grundsatz, dass die Selbstbestimmung des Kindes im Spannungsfeld zwischen seiner Eigenzuständigkeit und der Personensorge seiner Eltern mit zunehmender Reife im Bereich der Einwirkung auf die Sphäre seines Persönlichkeitsrechts an Gewicht gewinnt und die elterliche Kompetenz zur Personensorge zurücktritt.

Wichtig:

Deshalb gilt auch hier **in Fällen, in denen Jugendliche ohne Eltern zur Impfung erscheinen**: Es sollten unbedingt einige Stichworte darüber in der ärztlichen Dokumentation festhalten werden. Dies gilt umso mehr in den sich häufenden Fällen, in denen Jugendliche ohne Eltern zur Impfung erscheinen.

² OLG Frankfurt a. M. , Beschluss v. 17.8.2021 – 6 UF 120/21 NZFam 2021,872